

A. In eigener Sache

Fünf Freunde, fünf Schwerpunkte, fünf Selbstständige – aber ein gemeinsames Netzwerk für Datenschutz im Gesundheits- und Sozialwesen. Mark Rüdlin, Sascha Lotzkat, Dirk Otto, David Heimbürger und Torsten Landmann haben sich zusammengeschlossen zu Datamedical, einer Partnerschaft selbstständiger Datenschutzbeauftragter (<https://datamedical.de/>).

Das Team tauscht sich schon seit Jahren aus zu täglichen Datenschutzfragen. Jetzt folgt der logische Schritt, dieser Zusammenarbeit einen Namen zu geben und mit der der neuen Seite datamedical.de auch eine öffentliche Sichtbarkeit. Jeder der Fünf hat Qualitäten und Erfahrungen, die für die anderen ein Gewinn sind – und damit auch für alle Kunden des Datamedical-Teams.

Neben der allgemeinen Kompetenz im Datenschutz gibt es persönliche Schwerpunkte: Mark Rüdlin betreut mehrere große Krankenhäuser und verfügt nach über 20 Jahren im Gesundheitsdatenschutz über die umfassendste Erfahrung. Sascha Lotzkat ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und damit Expertin speziell im Beschäftigtendatenschutz. Dirk Otto als Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz ist besonders stark in vertrags- und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen. David Heimbürger zeichnet seine Erfahrung mit IT-Agenturen und Softwareanbietern aus. Torsten Landmann ist der Profi in Fragen der Informationssicherheit.

Datamedical ist kein neues Unternehmen. Selbstständige Vertragspartner der Kunden bleiben die einzelnen Mitglieder des Verbunds. Datamedical ist ein Netz im Hintergrund, über das den Kunden des Netzwerks mehr Expertise zur Verfügung steht, als eine einzelne Person bieten kann.

Mark Rüdlin, Sascha Lotzkat, Dirk Otto, David Heimbürger und Torsten Landmann

Hamburg und Berlin, Dezember 2022



B. Gesetzesinfos

1. Neue Datenschutzgesetze in Vorbereitung

Die EU-Kommission hat eine Reihe neuer Datenschutzgesetze angekündigt:

- Data Governance Act (2023), Regelung öffentlicher Sektor, Basis Datenvermittlungsdienste
- Digital Markets Act (2023), Digitalkonzerne einhegen, Interoperabilität Messenger-Dienste
- Artificial Intelligence Act (2024), Regelungen zur künstlichen Intelligenz
- Data Act (2024), freier Datenmarkt nicht personenbezogener Daten, Wirtschaftsregulierung

- Digital Service Act (2024), Überwachung von Onlinemarktplätzen und Werbepraktiken

2. Richtlinie zur Resilienz kritischer Einrichtungen beschlossen.

Das Europaparlament hat die Richtlinie zur Resilienz kritischer Einrichtungen beschlossen (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0394_DE.html). Damit soll der Schutz kritischer Infrastrukturen weiter optimiert werden.

3. DSGVO-EKD geändert

Das DSGVO-EKD erfährt Änderungen (<https://kirchenrecht-ekd.de/kabl/51414.pdf#page=4>). Im Kern geht es um Finanzierungsfragen, nicht um eine materielle Änderung des Datenschutzrechts.

C. DSGVO / DSGVO-EKD

1. Petersberger Erklärung zur datenschutzkonformen Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung

Die DSK hat mit Stand 24.11.2022 die „Petersberger Erklärung zur datenschutzkonformen Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung“ veröffentlicht. Kernpunkte:

- In einem zentralen Registerverzeichnis sollten die Nutzung der in den verschiedenen Registern gespeicherten Daten für alle Beteiligten transparent gestaltet und mehrfache Datensammlungen vermieden werden
- Durch eine gesetzliche Regelung des Forschungsgeheimnisses ist der Umgang mit personenbezogenen medizinischen Forschungsdaten für wissenschaftlich Forschende auch in strafrechtlicher und prozessualer Sicht klarzustellen
- Die Datenschutzbehörden müssen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen umfassend und effektiv überwachen und durchsetzen können. Hierfür ist auch erforderlich, gegenüber öffentlichen Stellen den sofortigen Vollzug von Maßnahmen anordnen zu können.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken sollte im Rahmen der Interessenabwägung u.a. Gemeinwohlinteressen – insbesondere das öffentliche Interesse an den Erkenntnissen und den Nutzen für die Allgemeinheit – berücksichtigen. Es bedarf der näheren Bestimmung durch den Gesetzgeber, was inhaltlich der Forschung im Gemeinwohlinteresse entspricht und welche weiteren Anforderungen an das Verfahren und die Durchführung der Forschung gestellt werden.
- Die betroffenen Personen müssen über die Verarbeitungsschritte informiert werden sowie Gelegenheit erhalten, sich leicht zu informieren. Digitale Methoden oder Managementsysteme, wie Dat Cockpit, Dashboard oder Portal, sollen dabei Information, Kontrolle und Mitwirkung vereinfachen, indem sie Nachrichten übermitteln und digitale Einwilligungserklärungen zulassen.

Durch entsprechende Vorgaben sollten Lösungen erreicht werden, die Bürgerinnen und Bürgern einheitliche und leicht zugängliche Wege bieten, ihre Kontrollrechte auszuüben.

2. Executive Order On Enhancing Safeguards For United States Signals Intelligence Activities

In einer internen Einschätzung hat der LfDI Baden-Württemberg zur Fragestellung genommen, ob die Executive Order des US-Präsidenten der erhoffte Befreiungsschlag in Sachen internationaler Datentransfers in die U.S.A. darstellt“ (<https://fragdenstaat.de/anfrage/einschaetzung-zum-eu-u-s-data-privacy-framework/746772/anhang/executiveorder-lfdi-bawu.pdf>).

3. Erfolg durch Vertrauen – Verhaltensregel „Trusted Data Processor“ für Auftragsverarbeiter

Baden-Württembergs Datenschutzbeauftragter (als Behörde) hat einen gesetzlich an die DSGVO angebotenen Qualitätsstandard für Auftragsverarbeiter genehmigt. Und die DSZ (als kommerzielle der Berufsverbände BvD und GDD) ist mit der Vergabe der entsprechenden Zertifikate beauftragt worden: <https://www.verhaltensregel.eu/>. Wer als AV-Dienstleister so ein Zertifikat vorlegen kann (und parallel in der entsprechenden öffentlichen Liste der DSZ geführt wird), darf sich ohne Zweifel zu den Premiumdienstleistern im Bereich Datenschutz zählen und mit stolzeschwellter Brust auf seine Kunden zugehen. Außerdem kann man sich mit so einem Zertifikat Einzelprüfungen durch Kunden vom Hals halten.

4. Gremien in Unternehmen keine eigene Verantwortliche Stelle

Mitarbeitervertretung und Elternbeiräte sind keine eigene verantwortliche Stelle, sondern Teil der Einrichtung als Verantwortlicher. Verantwortlich bleibt die Einrichtung, ohne die Möglichkeit zu haben, die Gremien zu kontrollieren. Deshalb rät der Datenschutzbeauftragte der EKD (Datenaufsicht) in seinem Beitrag vom 28.11.2022 die Mitglieder im Umgang mit personenbezogenen Daten zu schulen. Also: Schulung, Schulung, Schulung

5. Microsoft 365 Nutzung

Die Datenschutzkonferenz (DSK) stellt am 24.11.2022 erneut fest, Microsoft 365 lässt sich nicht datenschutzkonform betreiben (https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKBeschluessePositionspapiere/104DSK-Festlegung-Microsoft-Onlinedienste.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Der Datenschutzbeauftragte der EKD schloss sich der Bewertung an. Microsoft erwidert einen Tag später (<https://news.microsoft.com/de-de/microsoft-erfuellt-und-uebertrifft-europaeische-datenschutzgesetze/>). Die Kanzlei Reuschlaw betrachtet die DSK-Anforderungen als überzogen und technikfeindlich und hält eine datenschutzkonforme Verwendung (https://www.reuschlaw.de/wp-content/uploads/2022/11/20221128_reuschlaw_Gegenueberstellung_DSK_Microsoft.pdf) von MS 365 weiterhin für möglich. Dabei wird sehr detailliert auf die DSK-Argumente und die Erwidern von Microsoft eingegangen. Dem Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie (Sachsen, Thüringen,

Sachsen-Anhalt) kann die Einschätzung der DSK nicht überprüfen. Er schließt sich der „neuen“ Feststellung nicht an und verweist auf den Tätigkeitsbericht 2020/2021 <https://dsbkd.de/position-der-kirchlichen-datenschutz-aufsichtsbehoerde-der-datenschutzbeauftragte-fuer-kirche-und-diakonie-zu-den-veroeffentlichungen-der-dsk-zu-microsoft-onlinediensten/>.

6. Orientierungshilfe Telemedien

Die DSK hat ihre Orientierungshilfe Telemedien aktualisiert (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221130_OH_Telemedien_2021_Version_1_1.pdf).

7. Standard-Datenschutz-Modell 3.0

Die DS hat die Fassung 3.0 des Standard-Datenschutz-Modells veröffentlicht (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/anwendungshinweise.html>). Die Fassung 3.0 geht im Baustein Con.2 (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompendium_Einzel_PDFs_2022/03_CON_Konzepte_und_Vorgehensweisen/CON_2_Datenschutz_Edition_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3#download=1) auf das Standard-Datenschutzmodell ein. Dort findet sich in CON.2.A1 „Umsetzung Standard-Datenschutzmodell (B)“: „Wird die SDM-Methodik nicht berücksichtigt, die Maßnahmen also nicht auf der Basis der Gewährleistungsziele systematisiert und mit dem Referenzmaßnahmen-Katalog des SDM abgeglichen, SOLLTE dies begründet und dokumentiert werden.“ Wer nach BSI-Grundschutz zertifiziert ist oder dies anstrebt, sollte diese ungewöhnliche Anforderung beachten.

8. Datenschutz in leichter Sprache

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit hat auf seiner Webseite Informationen zum Datenschutz in leichter Sprache bereitgestellt (<https://www.datenschutz-berlin.de/leichte-sprache>). Dies kann für einige als Vorlage dienen ...

D. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Maßnahmenverantwortlichkeit des Datenverarbeiters bei Löschbegehren

Der EuGH hat mit Urteil vom 27.10.2022, Az.: C-129/21 festgestellt (Presseerklärung): *Der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die anderen Verantwortlichen, die ihm diese Daten übermittelt haben bzw. denen er die Daten weitergeleitet hat, über den Widerruf der Einwilligung der betroffenen Person zu informieren. Stützen sich verschiedene Verantwortliche auf ein und dieselbe Einwilligung der betroffenen Person, genügt es, wenn sich diese Person an irgendeinen der Verantwortlichen wendet, um ihre Einwilligung zu widerrufen.*

2. Keine Direktklagemöglichkeit zum EuGH gegen Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses

Gegen Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses vor dem Europäischen Gerichtshof ist der normale Rechtsweg über die nationalen Gerichte einzuhalten, direkte Klagen zum EuGH sind unzulässig, so EuG, Beschluss vom 7.12.2022, Az.: T-709/21.

3. Auch ohne Gericht – unrichtige Angaben löschen

Die große Kammer des EuGH hat am 8.12. 2022 in einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs entschieden, dass der Betreiber einer Suchmaschine (Google) unrichtige Angaben löschen muss, auch wenn die tatsächliche Unrichtigkeit der Angaben noch nicht gerichtlich überprüft wurde (Rs. C-460/20).

4. Arbeitgeber dürfen religiöse Kleidung verbieten

Der EuGH hat es nicht als Diskriminierung angesehen, wenn ein Arbeitgeber das Tragen religiöser Kleidung verbietet, Az.: C-344/20 vom 13.10.2022.

5. Zugang Email B2B

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2022 - VII ZR 895/21) hat entschieden, dass eine Email sobald diese im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, diese dem Adressaten grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen ist. Es ist nicht notwendig, dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird. Der Beweis, dass die E-Mail auf dem Mailserver abgelegt wurde, fällt in den Verantwortungsbereich des Senders.

6. Anspruch auf Klausur-Kopien

Das BVerwG hat mit Urteil vom 30.11.2022, Az.: 6 C 10.21 entschieden, dass Absolventen einen Anspruch auf unentgeltliche Kopie der von Ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten nebst Prüfergutachten haben. Dies sollte auch in den Bildungszentren beachtet werden.

7. Keine Einsichtnahme in Patientenakten bei betäubungsmittelrechtlicher Kontrolle

Das BVerwG hat mit Urteil vom 10.03.2022, Az.: 3 C 1/21 dem staatlichen Kontrollinteresse bei betäubungsmittelrechtlichen Kontrollen eine Grenze gesetzt: der Einblick in die Patientenakten ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht rechtmäßig.

8. Medizinische Online-Fernbehandlung per Online-Fragebogen ist wettbewerbswidrig

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 10.06.2022, Az.: 6 U 204/21 eine medizinische Fernbehandlung unter Verwendung eines einfachen Online-Fragebogens als verfassungswidrig gebrandmarkt. Gleicher Tenor auch durch das LG Hamburg mit Urteil vom 06.09.2022, Az.: 406 HK O 14/22.

9. Begrenzung des Auskunftsanspruchs

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 29.11.2022, Az.: 12 U 305/21 den Auskunftsanspruch eines Versicherungsnehmers über eine zurückliegende Beitragsanpassung und dazu übermittelte Unterlagen dahingehend beschränkt, dass kein weitergehender Auskunftsanspruch besteht.

10. Keine Sperre eines Social-Media-Accounts ohne Begründung

Ein Online-Diensteanbieter darf keine Kontosperrung durchführen, ohne zuvor dem Nutzer zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so das OLG München hat mit Urteil vom 20.09.2022, Az.: 18 U 6314/20 Pre.

11. Auskunft und kirchliches Datenschutzrecht

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 23.09.2022, Az.: 26 W 6/22 einen Prozesskostenhilfeantrag auf Auskunft und Schmerzensgeld zurückgewiesen. Grund: gegenüber einer kirchlichen Institution wurde Auskunft auf der Basis von Art. 15 DSGVO und Schmerzensgeld auf der Grundlage von Art. 83 DSGVO verlangt. Gemäß Art. 91 DSGVO ist jedoch das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche einschlägig.

12. Daten im Hamburger Krebsregister sind personenbezogen

Das VG Hamburg hat mit Urteil vom 28.07.2022, Az.: 21 K 1802/21 die im Hamburger Krebsregister gespeicherten und mittels Hash-Verfahren pseudonymisierten Daten – weil wiederherstellbar - als personenbezogen angesehen.

13. Selbstständige Ev.-luth. Kirche unterliegt DSGVO und Aufsicht der LfD Niedersachsen

Das VG Hannover hat mit Urteil vom 30.11.2022, Az.: 10 A 1195/21 einer Kirche in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit 150 Gemeinden und ca. 32.000 Mitgliedern die Geltung der 2018 beschlossenen "Richtlinie über den Datenschutz in der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche" abgesprochen und die ausschließliche Geltung der DSGVO und der Aufsicht in Niedersachsen betont. Grund: Die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO, auf den es maßgeblich ankomme, lediglich rudimentäre Regelungen zum Datenschutz in Kraft gehabt, die die Anforderungen an umfassende Datenschutzvorschriften i.S.d. Art. 91 Abs. 1 DSGVO nicht erfüllten. Art. 91 Abs. 1 DSGVO sei als Bestandsvorschrift ausgestaltet.

14. Datenerhebung im Rahmen des Zensus 2022 rechtmäßig

Das VG Neustadt hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2022, Az. 3 L 763/22.NW festgestellt, dass die Auskunftspflichten der Gebäude- und Wohnungszählung im Zensus 2022 die herangezogenen Eigentümer nicht in eigenen Rechten verletzen.

Die Stiftung Datenschutz kommentiert dazu: „Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist an der Entscheidung besonders interessant, dass das Gericht auch den Einsatz von Cloudflare auf der Webseite zum Zensus 2022 beurteilen musste. Hierzu stellt das Gericht fest, dass das Hosting einer amtlichen Homepage für den

Zensus 2022 durch ein US-amerikanisches Unternehmen nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit des Zensus 2022 führt. Zur Begründung für das Gericht aus, „[...] dass die Datenverarbeitung durch Cloudflare gerade nicht die Befragungsdaten der Auskunftspflichtigen zum Zensus, sondern lediglich allgemein zugängliche Informationen auf der Webseite [...]“ betrifft. Unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Koblenz vom 7. September 2022 (Az. 15 Verg 8/22) stellt das Gericht außerdem fest, dass der Verantwortliche auf die vertraglichen Zusagen von Cloudflare vertrauen darf und Einlassungen der Antragsteller zu einem denkbaren Zugriff US-amerikanischer Sicherheitsbehörden (z.B. über den „CLOUD-Act“) spekulativ bleiben.“

15. Keine zwingende Passwort-Abfrage bei Online-Kündigung

Das LG Köln hat mit Beschluss vom 29.07.2022, Az.: 33 O 255/22 für seit dem 01.07.2022 online abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse (z. B. Abonnements) eine Kündigung mittels Kündigungsbutton ohne Eingabe des Passworts für rechtmäßig angesehen.

16. Schmerzensgeld wegen unerlaubter Datenübermittlung an Arbeitgeber

Ein Unternehmen muss 4.000 € Schmerzensgeld für eine unnötige und nicht legitimierte Datenübermittlung bezüglich eines Autokaufs an den Arbeitgeber des Käufers bezahlen, LG Köln, (Urteil vom 28.09.2022, Az.: 28 O 21/22.

17. Auskunftsanspruch nicht für vermögensrechtliche Ansprüche

Das LG Augsburg hat mit Urteil vom 19. Oktober 2022, Az. 93 O 1521/22 einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zurückgewiesen, da dieser nicht zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche dient.

18. Kein Auskunftsanspruch über interne Vermerke

Das LG Bonn hat Urteil vom 29. August 2022, Az. 9 O 158/21 einen Auskunftsanspruch abgelehnt, der sich auf interne (Telefon-)Vermerke oder Schriftverkehr mit Empfängern bzw. Dritten bezogen hatte.

19. Begriff des Geschäftsgeheimnisses

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 8. August 2022, Az.: 8 K 4232/18 den Begriff des Geschäftsgeheimnisses definiert: *„Schutzwürdig als Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können geschützt sein. Weitere Beispiele sind Zeichnungen, Planungsunterlagen und Modelle von technischen Bauten oder Geräten.“*

20. Dauerthema Einwilligung

Die Einwilligung erfordert eine bewusste und freiwillige Gestattung der Datenverarbeitung. Dies setzt voraus, dass der Einwilligende eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt. Dies gilt auch für eine stillschweigende (konkludente) Einwilligung, so das interdiözesane Datenschutzgericht mit der nun veröffentlichten Entscheidung (IDSG 01/2021 vom 24. Mai 2022). Die oben genannten Kriterien führen dazu, dass die einwilligende Person die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung überblicken kann.

21. Bloßer Verstoß gegen DSGVO rechtfertigt kein Schmerzensgeld

Ein bloßer Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO rechtfertigt noch keinen (immateriellen) Schadensersatz, so das LG Gießen mit Urteil vom 03.11.2022, Az.: 5 O 195/22.

22. Zensus 2022 voraussichtlich rechtmäßig

Das VG Regensburg hat mit Beschluss vom 01.12.2022, Az.: RN 5 S 22.2413 nach einer summarischen Prüfung den Zensus 2022 als voraussichtlich rechtmäßig bewertet. Die Formunwirksamkeit ergibt sich aus der leichten Veränderbarkeit eines docx-Dokuments, im Vergleich zum zulässigen PDF-Format.

E. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Kündigungsschutzklage im docx-Format ist unzulässig

Eine durch Anwalt eingereichte Kündigungsschutzklage im docx-Format ist auch dann unzulässig, wenn das Gericht die Datei öffnen und lesen kann, so der BAG mit Urteil vom 25.08.2022, Az.: 6 AZR 499/21.

2. Gleichbehandlung - Auskunftsanspruch

Auf Verlangen hat ein Arbeitgeber einem Mitarbeitenden Auskunft über die prozentuale Gehaltssteigerung in seiner Gehaltsgruppe zu geben. So das LAG Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 08.06.2022, 7 Sa 38/21 – mit weiteren Voraussetzungen. Kein Anspruch besteht auf die Nennung der konkreten Mitarbeitenden in der Gehaltsgruppe. Der Anspruch ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und nicht der

3. Erfolgreiche fristlose Kündigung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verletzt ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter die ihm obliegenden Pflichten in schwerwiegender Weise (massivste Datenschutzmängel im mittleren Risiko- und Hochrisiko-Bereich: kein dokumentiertes Datenschutzmanagementsystem; keine Datenschutz-Richtlinie; kein E-Learning-Tool für die Mitarbeitenden; keine Datenschutz-Audits) rechtfertigt dies nur die sofortige Abberufung als Datenschutzbeauftragter. Eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist hingegen nicht möglich. Die normative Ausgestaltung des Schutzes des Datenschutzbeauftragten legt nach Auffassung der Kammer nahe, dass - ebenso wie bei anderen Amtsträgern wie beispielsweise Betriebsratsmitgliedern (...)

- stets zwischen der Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten und solchen, die allein die Amtsführung betreffen, zu unterscheiden ist. (ArbG Heilbronn, Urt. v. 29.09.2022 - Az.: 8 Ca 135/22).

F. Sonstiges

1. Einbinden von Videos in die eigene Webseite

Der LfDI in Baden-Württemberg hat einen Leitfaden zur „Einbindung von Videos in die eigene Webseite“ veröffentlicht (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videos-einbinden/>).

2. Leitfaden Anonymisierung

Die Stiftung Datenschutz hat einen Leitfaden zur Anonymisierung personenbezogener Daten veröffentlicht (<https://stiftungdatenschutz.org/praxisthemen/anonymisierung>).

3. Cyber-Sicherheit für KMU - Die TOP 14 Fragen

Das BSI hat einen Leitfaden zur Cybersicherheit für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Cyber-Sicherheit_KMU.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

G. Selbsttests/Sonstiges

1. Ukrainischer Entwurf für neues Datenschutzgesetz

Aus der Ukraine kommen nicht nur beklemmende Berichte. Im ukrainischen Parlament wurde der Gesetzentwurf für ein neues Datenschutzgesetz eingebracht:
<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/40707>.

2. Überwachung durch Katzenfütterautomat (IoT)

Kurioses aus dem Internet der Dinge (IoT). Eine Person wurde durch den mit Kamera und WLAN-Zugang versehenen Katzenfütterungsautomaten ausgespäht. Dadurch gewonnenen Ton und Bildaufzeichnungen wurden in den sozialen Netzwerken veröffentlicht.



Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.